Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 83 / 2020**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 28.04.2020

Inhalt Heft 83/2020

Organisation und Verfassung der Hochschule **Seite**

GESCHÄFTSORDNUNG **4**
für den **SENAT** – Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt vom 16.03.2020

SATZUNG **7**
zur Ergänzung der Ordnung zur Durchführung der **WAHL DER PRÄSIDENTIN/DES PRÄSIDENTEN** der Hochschule Anhalt vom 15.04.2020

LEITLINIEN **9**
für den Umgang mit geistigem Eigentum an der Hochschule Anhalt vom 07.04.2020

Studien- und Prüfungsangelegenheiten **Seite**

SATZUNG **12**
zur Ergänzung der Ordnung für die Durchführung des **ORIENTIERUNGSSTUDIUMS MINT** (OSM) vom 25.03.2020

SATZUNG **14**
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **INTEGRATED DESIGN (MID)** vom 18.12.2019

SATZUNG **20**
zur Aufhebung der Bachelor-Studiengänge **SOLARTECHNIK (DUAL)** und **SOLARTECHNIK (PHOTOVOLTAIK)** vom 18.03.2020

SATZUNG
zur Aufhebung der Diplomstudiengänge **MASCHINENBAU (FMB), ELEKTROTECHNIK (FET)** und **WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (ZWI)** **21**
vom 18.03.2020

SATZUNG
zur Aufhebung der Diplomstudiengänge **LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (FLT)** und **VERFAHRENSTECHNIK (FVT)** vom 18.03.2020 **22**

Hochschule Anhalt

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

SENAT

Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt vom 16.03.2020

§ 1
Einberufung des Senats

(1) Der Präsident beruft den Senat zu ordentlichen Sitzungen ein. Während der Lehrveranstaltungszeit finden Senatssitzungen in der Regel einmal monatlich nach einem vorab vereinbarten Terminplan statt. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit werden Senatssitzungen in Abhängigkeit von der Geschäftslage durchgeführt.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Präsident in dringenden Fällen und unverzüglich eine außerordentliche Senatssitzung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats dies verlangt.

§ 2
Form und Frist der Einberufung

(1) Der Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung die Senatsmitglieder durch schriftliche oder elektronische Mitteilung der Tagesordnung einschl. aller Vorlagen zur Beratung ein (in der lehrveranstaltungsfreien Zeit sollte der Zeitraum mindestens zwei Wochen betragen).

(2) Sofern Dekane nicht gewählte, stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, werden auch sie zu den Beratungen eingeladen und können Antrags-, Vorlage- und Rederecht wahrnehmen.

§ 3
Tagesordnung

(1) Der Präsident stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Tagesordnung müssen ihm schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstag gemäß § 1 Absatz 1 vorliegen. Verspätet vorgelegte Anträge können als Dringlichkeitsanträge gemäß Absatz 4 behandelt werden. Personalangelegenheiten sind davon ausgeschlossen. Jede termingerechte Anmeldung eines Senatsmitgliedes oder Dekans zur Tagesordnung ist aufzunehmen.
(2) Jede Beschlussvorlage bildet einen eigenständigen Tagesordnungspunkt.

(3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Senats mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt. Ebenfalls zu Beginn der Sitzung wird entschieden, welche Angehörigen der Hochschule oder andere Personen an der Sitzung des Senats bzw. an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen sollen.

(4) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(5) Die Tagesordnung ist hochschulöffentlich an den dafür vorgesehenen Aushangstellen bekannt zu machen. Sie wird im Internet veröffentlicht.

§ 4
Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn und solange die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden festgestellt.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Vorsitzende des Senats einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. In der Regel sollte die Frist für die Fortsetzung der Sitzung den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten.

(3) Wird der Senat zu den wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkten erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Senatsmitglieder beschlussfähig, wenn bei Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(4) In Ausnahmefällen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn stimmberechtigten Senatsmitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen anwesend sind oder sich im Umlaufverfahren beteiligen.
Der Senat ist beschlussfähig, wenn **die Mehrheit** der stimmberechtigten Senatsmitglieder online oder physisch anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden festgestellt.
Die Ausnahme von den Absätzen 1-3 soll gelten, wenn aufgrund äußerer Rahmenbedingungen die physische Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates nicht möglich ist. Der Ausnahmetatbestand wird durch das Präsidium festgestellt und lt. HSG § 68 Abs. (4) per Beschluss in Kraft gesetzt.

§ 5
Sitzungsleitung

(1) Der Präsident leitet die Beratungen als Vorsitzender des Senats, er eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall kann der Präsident von einem Vizepräsidenten vertreten werden.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei umfangreichen Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann er eine Einschränkung der Redezeit vorsehen. Ergeben sich gegen eine solche Einschränkung Widersprüche, so entscheidet der Senat darüber durch Beschluss.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln. Als solche gelten insbesondere

- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf Vertagung und/oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Schluss der Debatte und/oder sofortige Abstimmung.

Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede (durch ein Senatsmitglied) zulässig.

§ 6
Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen im Senat haben alle stimmberechtigten Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Senatsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes, physisch anwesendes Senatsmitglied übertragen. Stimmübertragungen sind nur an physisch anwesende Senatsmitglieder möglich. Es darf nur **eine** Stimmübertragung angenommen werden.
Nach Bekanntgabe einer längeren Abwesenheit (z.B. Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, längere Krankheit, Sabatical u.ä.) ruht das Mandat und es rückt der nächste Listenplatzierte laut Wahlergebnis für die Dauer der Abwesenheit nach.
Der Vorsitzende ist vor Beginn der Sitzung von dem Senatsmitglied, das sein Stimmrecht einem anderen Senatsmitglied übertragen hat, rechtzeitig zu informieren.

(2) Ein Senatsmitglied ist von der Mitwirkung an der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es durch einen Senatsbeschluss einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte. Diese persönliche Betroffenheit hat das Senatsmitglied dem Vorsitzenden vor Beginn der jeweiligen Sitzung mitzuteilen. Die übrigen Senatsmitglieder können auch den Ausschluss eines Senatsmitgliedes erwirken. Der Senat entscheidet ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes über das Vorliegen der persönlichen Betroffenheit. Das Recht des Senatsmitgliedes als Zuhörer an einer öffentlichen Sitzung teilzunehmen, wird durch den Beschluss über die persönliche Betroffenheit nicht berührt.

(3) Jeder zur Abstimmung anstehende Antrag wird vorab im Wortlaut formuliert. Über den weitest gehenden wird zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse werden, soweit keine anderen Regelungen dem widersprechen, durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten und der, nach Absatz 1 Stimmübertragung wahrnehmenden Senatsmitglieder gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit dieser Senatsmitglieder mit "Ja" stimmt.

(5) Wird einem Berufungsvorschlag nicht mehrheitlich zugestimmt, ist der Vorschlag an den Fachbereichsrat zur Überprüfung zurückzugeben. Nach erneuter Vorlage im Senat ist der Berufungsvorschlag unabhängig vom Abstimmungsergebnis an das Kultusministerium weiterzuleiten.

(6) Stimmt der Senat Kommissionsempfehlungen nicht zu, ist der Vorschlag zur erneuten Beratung an die Kommission zurückzuverweisen. In Ausnahmefällen kann der Senat (z. B. bei vorgegebenen Terminen oder zur Abwendung eines Schadens) unmittelbar eine vom Vorschlag abweichende Entscheidung beschließen.

(7) Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Über die Vorschläge des Senats für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl wird grundsätzlich in geheimer Wahl abgestimmt.

(8) Jedes überstimmte Senatsmitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung beim Vorsitzenden des Senats unter Angabe der wesentlichen Gesichtspunkte vorbehalten worden ist. Dieses Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum ist binnen einer vom Vorsitzenden des Senats zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.

(9) Die Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll aufgenommen. Bei offener Abstimmung kann auf Verlangen der Senatsmitglieder im Protokoll festgehalten werden, wie sie gestimmt haben.

(10) In Ausnahmefällen erfolgt die Abstimmung zu den Beschlüssen im Rahmen von Video/Telefonkonferenzen **oder** im Umlaufverfahren. Eine geheime Abstimmung ist in diesen Fällen nicht möglich. Im Umlaufverfahren sind Stimmübertragungen ausgeschlossen.
Der Ausnahmetatbestand wird in § 4 Abs. 4 geregelt.

§ 7
Kommissionen

(1) Der Senat hat gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen ständige Kommissionen zu bilden. Der Senat kann zeitweilige Kommissionen einrichten. Entsprechend der Aufgabenstellung bestehen die Kommissionen aus Senatsmitgliedern und weiteren Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule.

(2) Senatsmitglieder können an den Kommissionsberatungen teilnehmen. Die Termine der Kommissionssitzungen sind dazu in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Die Kommissionen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Sie beraten und beschließen über Vorschläge und Empfehlungen, die an den Senat weitergeleitet werden.

(4) Die Geschäftsordnung des Senats ist entsprechend anzuwenden.

§ 8
Protokoll

(1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse des Senats ist Protokoll zu führen. Auf Antrag können zu einzelnen Tagesordnungspunkten detaillierte Verlaufsprotokolle aufgenommen werden.

(2) Die Protokolle sind durch den Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind vom Senat in der nachfolgenden Sitzung zu bestätigen.

(3) Einwände gegen das Protokoll sind nur mit Begründung zulässig, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Verlauf oder Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

(4) Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung,
- Übersicht über anwesende und abwesende Mitglieder sowie weitere Teilnehmer,
- behandelte Gegenstände und Anträge,
- Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse und Voten.

(5) Persönliche Erklärungen der Mitglieder des Senats können in der Regel nur nach Beendigung eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Wenn sie in das Protokoll aufgenommen werden sollen, müssen sie schriftlich nachgereicht werden.

(6) Das Protokoll ist an den dafür vorgesehenen Aushangstellen bekannt zu machen sowie im Internet zu veröffentlichen. Bei Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, ist das Protokoll unter Wahrung des Verschwiegenheitsgrundsatzes abzufassen (nichtöffentlicher Teil).

§ 9

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich.

(2) Über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für nichtstimmberechtigte Mitglieder und andere Teilnehmer. Sie sind entsprechend zu belehren.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Weitere Tagesordnungspunkte können in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dem zustimmen.

(4) Die an einer Sitzung des Gremiums Beteiligten sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. Funktion zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

§ 10
Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums auf der Grundlage des HSG § 68 Abs. 4 am 16.03.2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 83/2020 veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.02.2019 veröffentlicht im AM 80/2019 außer Kraft.

Köthen, den 16. März 2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 15.04.2020

zur Ergänzung der

ORDNUNG

zur Durchführung der

WAHL DER PRÄSIDENTIN/DES PRÄSIDENTEN

der Hochschule Anhalt vom 16.12.2015
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 72/2016.

Um allen Mitgliedern des Wahlgremiums die Ausübung ihres Wahlrechtes auch in Ausnahmesituationen zu ermöglichen, wird auf der Grundlage des § 68 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) die nachfolgende Satzung durch den Senat der Hochschule Anhalt beschlossen.

Artikel I

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur bei Pandemien, Naturkatastrophen und anderen vergleichbaren Ausnahmesituationen. Der Ausnahmetatbestand wird durch das Präsidium festgestellt und entsprechend § 68 Absatz 4 Hochschulgesetz per Beschluss in und außer Kraft gesetzt.

Artikel II

Grundsätze

Die Stimmabgabe zur Wahl des Präsidenten hat durch alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in elektronischer Form (Online-Wahl) unter der in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Internetadresse zu erfolgen. Als anwesend gelten diejenigen Mitglieder, die sich persönlich im Wahlraum aufhalten oder per Videokonferenz an der Wahl teilnehmen.

Artikel III

Einberufung des erweiterten Senats

Der § 4 Absatz 2 der Wahlordnung wird wie folgt ergänzt.

Mit der Einladung (Wahlbekanntmachung) ergehen zusätzlich Informationen zur digitalen Stimmabgabe (Online-Wahlen).

Artikel IV

Wahlkommission

Der § 7 der Wahlordnung wird durch den Absatz (1a) und Absatz (2a) ergänzt.

1a) Bei einer Online-Wahl unterbreitet der nach §5 Absatz (1) der Wahlordnung bestellte Sitzungsleiter dem Senat bereits in einer der Wahl vorausgehenden Senatssitzung entsprechende Personalvorschläge für die Wahlkommission.

2a) Dem Leiter der Wahlkommission obliegt die technische Vorbereitung und Durchführung des digitalen Wahlaktes sowie deren Dokumentation gemäß § 11.

Artikel V

Stimmzettel

Der § 8 der Wahlordnung wird durch den Absatz (3a) ergänzt.

Bei einer Online-Wahl enthält der elektronische Stimmzettel des Wahlsystems, welches das BSI-Schutzprofil nach Common Criteria BSI-CC-PP-0037 erfüllen muss, folgende Angaben.

- Name der Hochschule / erweiterter Senat
- als Titel: Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- Amtsperiode,
- laufende Nummer des Wahlganges,
- die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname, Titel,
- alternierend dazu die Stimmenthaltung,
- Ort und Datum der Wahl.

Zur Ermittlung der Professorenmehrheit gemäß § 61 Absatz 3 HSG LSA ist durch das eingesetzte Wahlsystem eine Unterscheidung der Stimmzettel für die Statusgruppe der Professoren und der anderen Mitglieder des Gremiums zu gewährleisten.

Artikel VI

Wahlergebnis

Der § 9 der Wahlordnung wird durch Absatz (8) ergänzt.

Bei der Stimmabgabe in elektronischer Form finden die Absätze 4 und 5 des § 9 der Wahlordnung keine Anwendung. Ein Kandidat ist gewählt, wenn für ihn mehr als 50 Prozent der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des erweiterten Senats mit Ja gestimmt haben.

Artikel VII

Wahlfortsetzung

Der § 10 Absatz 2 der Wahlordnung wird wie folgt ergänzt.

Bei nur einem vorgeschlagenen Kandidaten entfällt der zweite Wahlgang und das Verfahren wird an die Findungskommission zurückverwiesen.

Artikel VIII

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Senats vom 15.04.2020 in Kraft.

(2) Sie ist zeitnah zum Beschluss hochschulüblich im Internet und nachfolgend in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 83/2020 zu veröffentlichen.

Köthen, den 15.04.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

LEITLINIEN

für den Umgang mit geistigem Eigentum an der Hochschule Anhalt

Die Hochschule Anhalt definiert den Wissens- und Technologietransfer als eine strategische Aufgabe. Sie sieht es entsprechend § 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14. Dezember 2010 [GVBl. LSA S. 600] zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 [GVBl. LSA S. 72, 118]) als Kernaufgabe an, die Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Praxis sowie in der praxisorientierten Umweltbildung zu fördern sowie das geistige Eigentum aus der Hochschule in die Gesellschaft zu transferieren. Damit kommt die Hochschule Anhalt sowohl ihrem gesetzlichen Auftrag als auch ihrer gesellschaftlichen Verantwortung (Verbreitung von Wissen) nach.

Hierzu legt die Hochschule Anhalt in Ergänzung seiner Satzung zur Vergütung der Erfindungen seiner Arbeitnehmer die folgenden Leitlinien für den Umgang mit geistigem Eigentum fest, gibt diese in transparenter Weise innerhalb der Hochschule und der Öffentlichkeit bekannt und stellt die dafür notwendigen Ressourcen bereit. Diese zentrale Aufgabe bedeutet für die Hochschule Anhalt die aktive Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Öffentlichkeit im Sinne eines Erkenntnistransfers sowie die technische Nutzbarmachung und kommerzielle Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse durch die Wirtschaft.

Im Rahmen der Transferstrategie der Hochschule Anhalt, der Basis für ihre Förderung als „Innovative Hochschule“, ist die IP[1]-Strategie als eine der vier Säulen der Strategie[2] ein integraler Bestandteil. Die Nutzung des Verwertungspotenzials von Patenten und Know-how und damit ihres Innovationskapitals ist dafür wesentlich. Zur Förderung der erfinderischen Tätigkeit der Hochschulangehörigen hat die Hochschule Anhalt zum 01.02.2018 die Satzung[3] für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen an der Hochschule Anhalt in Kraft gesetzt.

Die Hochschule Anhalt sieht in der Unterstützung von Unternehmensgründungen eine weitere wichtige Säule der Transferstrategie, die nach der Sicherung des geistigen Eigentums durch Schutzrechte die Verwertung von Forschungsergebnissen für die Wertschöpfung in der Region fördert.

Bei der Umsetzung ihrer Transferaktivitäten kooperiert die Hochschule Anhalt mit externen Partnern. Von besonderer Bedeutung sind hierbei das Kompetenznetzwerk für angewandte

[1] IP ist die gängige Abkürzung für Intellectual Property = Geistiges Eigentum
[2] Säulen der Transferstrategie der Hochschule Anhalt: Schutzrechte, Kooperation, Weiterbildung, Existenzgründung
[3] Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018

und transferorientierte Forschung (KAT) und die ESA Patentverwertungsagentur Sachsen-Anhalt GmbH.

Der Technologie- und Wissenstransfer durch die Hochschule Anhalt soll mit folgenden strategischen Zielsetzungen weiter optimiert werden:

Ausschöpfung des Verwertungspotenzials der Schutzrechte der Hochschule

- Einbindung aller internen und externen Akteure (Hochschulleitung, Forschungs- und Technologietransferzentrum, Gründerzentrum und Weiterbildungszentrum der Hochschule, transferaktive Wissenschaftler, ESA Patentverwertungsagentur u. a.) in die Weiterentwicklung und Umsetzung der Transfer- und Verwertungsstrategie
- Aktives Aufspüren von verwertbaren Ideen sowie Intensivierung der Verwertungsaktivitäten in allen Fachbereichen
- Zielgruppenspezifische Sensibilisierung für den Schutz des geistigen Eigentums in der Wissenschaft, Weiterbildung der Hochschulangehörigen durch geeignete Programme
- Nutzung monetärer und nichtmonetärer Anreizsysteme zur Motivation der Hochschulangehörigen für das Thema Transfer
- Aufnahme der Themen „Gewerblicher Rechtsschutz“ und von Forschungsergebnissen in die Lehre
- Optimierung des Patentmanagements mit der Zielsetzung einer spürbaren Verbesserung bei der Patentverwertung
- Intensivierung der Betreuung der Erfinder/innen
- Verstärkung des Erfahrungs- und Wissensaustausches zu verwertungs- und gründungsrelevanten Themen

Gezielte Förderung von Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

- Ausbau von Kooperationsnetzwerken mit Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Unternehmen zur Generierung und Verwertung innovativen Wissens; dafür dient das neue Format der „Regionalen Innovationsforen“, das im Rahmen des Transferprojekts FORZA[4] entwickelt und bereits vielfach erfolgreich eingesetzt wurde. Es dient folgenden Zielsetzungen:
    - Aktive Aufnahme und Spezifizierung der Bedarfe der Unternehmen
    - Fokussierte Vermarktung des Forschungs- und Entwicklungspotenzials der Hochschule in die Wirtschaft insbesondere der Region
    - Unterstützung der Partner bei der Einwerbung von Fördermitteln für Verbundforschungsvorhaben
- Umfassende Unterstützung der Wissenschaftler/innen entlang sämtlicher Phasen von Forschungskooperationen und Auftragsforschung

[4] FORZA = Forschungs- und Technologietransfer für das Leben im Digitalen Zeitalter, gefördert vom BMBF im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Innovative Hochschule“ (FKZ 03IHS047A)

Zielgruppenspezifische Kommunikation wissenschaftlicher Themen mit der Gesellschaft fokussiert die Region

- Verstärkung strategischer Kooperationen und Netzwerke mit privaten und öffentlichen Partnern
- Erweiterung des studien- und berufsbegleitenden Bildungsangebots als Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft
- Erhöhung der Sichtbarkeit der Lehr- und Forschungsexzellenz der Hochschule in der Öffentlichkeit durch aktive Kommunikation
- Stärkung der Position der Hochschule Anhalt als Bildungs- und Forschungszentrum Zentrum der der Region

Profilierung als gründerfreundliche Hochschule

- Nachhaltige und sichtbare Positionierung als gründerfreundliche Hochschule durch aktive strategische Kommunikation im Innen- und Außenraum
- Steigerung von wissens- und technologiebasierten Ausgründungen durch aktive Identifizierung sowie engmaschige Betreuung der Gründerteams
- Langfristige Verankerung und stetige Weiterentwicklung gründungsbezogener Themen in Forschung und Lehre
- Intensivierung der Netzwerkbildung und Zusammenarbeit mit Partnern in der Region sowie mit nationalen Partnern bei der Betreuung von Gründerteams

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Leitlinien für den Umgang mit geistigem Eigentum sind im Hochschulentwicklungsplan 2015 bis 2024 und der Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt.

Schlussbestimmungen

- Diese Leitlinien wurden vom Präsidium der Hochschule Anhalt am 07.04.2020 beschlossen.
- Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 83/2020.
- Gleichzeitig wird der Beschluss des Präsidiums über *Leitlinien für den Umgang mit geistigem Eigentum an der Hochschule Anhalt* vom 11.03.2015 aufgehoben.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 25.03.2020

zur Ergänzung der

ORDNUNG

für die Durchführung des

ORIENTIERUNGSSTUDIUMS MINT (OSM)

vom 27.07.2016

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 74/2016 vom 19.08.2016 mit Ergänzungen veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 75/2016 vom 21.12.2016.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der § 2 der Ordnung wird durch den folgenden Abschnitt ergänzt.

(3) Die *Ordnung für die Durchführung des Orientierungsstudiums MINT* findet auch auf Bachelor-Studiengänge Anwendung, die fachlich nicht dem Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) zuzurechnen sind.

Artikel II

Die Anlage 1 der Ordnung wird durch die Anlage dieser Ergänzungssatzung ersetzt.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.03.2020.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 83/2020 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.03.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studiengänge für das Orientierungsstudium

Das Orientierungsstudium ist optionaler und integraler Bestandteil der Bachelor-Studiengänge:

Fachbereich	Studiengang
5	Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung
2	Betriebswirtschaft
6	Biomedizinische Technik
7	Biotechnologie
6	Elektro- und Informationstechnik
5	Fachübersetzen – Software und Medien
2	Immobilienwirtschaft
1	Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
1	Landwirtschaft
7	Lebensmitteltechnologie
6	Maschinenbau
6	Medientechnik
1	Ökotrophologie
7	Pharmatechnik
7	Verfahrenstechnik
3	Vermessung und Geoinformatik
6	Wirtschaftsingenieurwesen
2	Wirtschaftsrecht

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 18.12.2019

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

INTEGRATED DESIGN (MID)

vom 13.06.2012

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 54/2012 am 07.08.2012 mit Berichtigung vom 19.12.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 63/2014 vom 31.01.2014, in der englischen Fassung vom 02.06.2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 67/2014 mit Änderungen vom 01.07.2015 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 71/2015

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der dritte Anstrich des § 1 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt.

„Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift eine Zugangsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben wurde. Standard ist in dem Falle GER C1 (entspricht einem Minimum von TOEFL iBT 100 oder IELTS >6,5). Vergleichbare Tests können anerkannt werden.“

Artikel II

Der § 1 Absatz 3 wird durch folgende Sätze ergänzt.

„Der Studienbeginn ist auch zum ersten Tag des Wintersemesters möglich. In diesem Fall beginnt das Studium mit den Modulen des zweiten Semesters. (Studienabfolge: Fachsemester 2 – 1 – 3).“

Artikel III

Der § 2 Absatz 2 wird neugefasst.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 Zeitstunden je Semester.

Artikel IV

Die Anlagen 2, 4a und 4b der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 02.06.2014 mit Änderungen vom 01.07.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 71/2015) werden durch die entsprechenden Anlagen dieser Satzung ersetzt.

Artikel V

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.10.2020 in den Studiengang Integrated Design immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor dem 01.10.2020 in den Studiengang Integrated Design immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

Artikel VI

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 18.12.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.03.2020.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 83/2020 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 26.03.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung
Certificate of Examination for a Master´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT.MM.JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Design

die Masterprüfung im Studiengang

Integrated Design

bestanden.

has passed all examinations on the Master's Program

Integrated Design
in the Department of
Design

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master's Degree	**X,y**
Credits	**CCC**
ECTS	**A…E**

Ort, TT.MM.JJJJ

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

(S i e g e l)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorn. Name
Chair of the Examinations Committee

	Credits Credits	Noten Grades
Pflichtmodule **Compulsory Modules**		
Design-Wissenschaften 1 Design Sciences 1	6	X,y
Studio-Modul 1 Studio Module 1	12	X,y
Expertise 1 Expertise 1	6	X,y
Design-Wissenschaften 2 Design Sciences 2	6	X,y
Studio-Modul 2 Studio Module 2	12	X,y
Expertise 2 Expertise 2	6	X,y
Wahlpflichtmodule **Electoral Compulsory Modules**		
WPM 1 ECS 1	6	X,y
WPM 2 ECS 2	6	X,y
Thema der Masterarbeit **Subject of the Master Thesis**		
Masterarbeit **Master Thesis**	24	X,y
Kolloquium **Colloquium**	6	X,y
Zusatzmodule **Additional Modules**		
ZM 1 AS 1	C	X,y
. ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%), C (the next 25%), D (the next 30%), E (the next 10%)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%)

Anlage 4a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Integrated Design

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung (min.)	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Design-Wissenschaften 1							6
• Design Theorie 1			2		R/H	10-20	
• Englisch als Fremdsprache 1			2	LNW			
• Deutsch als Fremdsprache 1 *			2	LNW			
Studio-Modul 1							12
• Integrated Studio Projekt 1			6		PRO/P	10-20	
• Mentoring 1			2	TN 80			
Expertise 1							6
• Professionalizing 1			2		E/B o. P/C	10-20	
• Excursion/Workshop 1			2	LNW			
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 1			4		E/B		6
Summe 1. Fachsemester			22				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Design-Wissenschaften 2							6
• Design Theorie 2			2		R/H	10-20	
• Englisch als Fremdsprache 2			2	LNW			
• Deutsch als Fremdsprache 2 *			2	LNW			
Studio-Modul 2							12
• Integrated Studio Projekt 2			6		PRO/P	10-20	
• Mentoring 2			2	LNW			
Expertise 2							6
• Professionalizing 2			2				
• Excursion/Workshop 2			2				
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 2			4		E/B		6
Summe 2. Fachsemester			22				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 29	PRO		24
Masterkolloquium				§ 32	C/P	30 min	6
Summe 3. Fachsemester							
Summe Studiengang gesamt			44				90

* Für Muttersprachler ist dieses Modul optional.

Modulabschluss:
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 4b

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
2d Communication, Information, Orientation			4		E/B		6
3d Object and Space			4		E/B		6
4d Interaction, Installation and Moved Image			4		E/B		6
Photography, Visualization, Interpretation			4		E/B		6
Typography & Digital Basics			4		E/B		6

Hochschule Anhalt

SATZUNG
zur

AUFHEBUNG
der
Bachelor-Studiengänge

SOLARTECHNIK (DUAL)
und
SOLARTECHNIK (PHOTOVOLTAIK)

vom 18.03.2020

Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt gemäß § 67 Absatz 3 Ziffer 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) die Aufhebung der folgenden Studiengänge.
.

Artikel I

Am **Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (FB 6)** werden zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 die Bachelor-Studiengänge *Solartechnik (dual)* und *Solartechnik (Photovoltaik)* aufgehoben.

Artikel II

Gleichzeitig treten mit Wirkung zum 31.03.2020 die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

- Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B. ENG.) für den dualen Studiengang Solartechnik vom 07.05.2008, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 29/2008 vom 07.08.2008

- Studienordnung für den dualen Studiengang Solartechnik vom 07.05.2008, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 29/2008 vom 07.08.2008

- Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B. ENG.) für den Studiengang Solartechnik (Photovoltaik) vom 06.05.2009 i. d. F. vom 23.11.2011, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 48/2012 vom 12.01.2012

- Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B. ENG.) für den Studiengang Solartechnik (Photovoltaik) vom 06.05.2009 i. d. F. vom 23.11.2011, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 48/2012 vom 12.01.2012

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 18.12.2019, des Senates vom 18.03.2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.03.2020.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 83/2020.

Köthen, den 26.03.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
zur

AUFHEBUNG
der
Diplomstudiengänge

MASCHINENBAU (FMB), ELEKTROTECHNIK (FET)
und
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (ZWI)

vom 18.03.2020

Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt gemäß § 67 Absatz 3 Ziffer 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) die Aufhebung der folgenden Studiengänge.
.

Artikel I

Am **Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (FB 6)** werden zum Ende des Sommersemesters 2021 die Diplomstudiengänge *Maschinenbau (Fernstudium), Elektrotechnik (Fernstudium) und Wirtschaftsingenieurwesen (Zusatzstudium)* aufgehoben.

Artikel II

Gleichzeitig treten mit Wirkung zum 30.09.2021 die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Diplomprüfungsordnung und die Studienordnung für
- den Studiengang Maschinenbau (Fernstudium) vom 20.02.2001, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 4/2002 vom 04.06.2002,
- den Studiengang Elektrotechnik (Fernstudium) vom 24.06.2002, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 5/2002 vom 08.11.2002 und
- den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Zusatzstudium vom 06.12.2000, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 6/2003 vom 07.03.2003.

Artikel III

(1) Für Studierende, die derzeit in einem dieser Studiengänge ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Ordnungen und des Studienplanes, was ihnen damit die Beendigung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 30.09.2021 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Diplomarbeit ein.

(2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in einen anderen den Zulassungsvoraussetzungen entsprechenden Studiengang wechseln.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend des Hochschulgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 18.12.2019, des Senates vom 18.03.2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.03.2020.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 83/2020.

Köthen, den 26.03.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
zur

AUFHEBUNG
der
Diplomstudiengänge

LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (FLT)
und
VERFAHRENSTECHNIK (FVT)
vom 18.03.2020

Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt gemäß § 67 Absatz 3 Ziffer 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) die Aufhebung der folgenden Studiengänge.
.

Artikel I

Am Fachbereich **Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik (FB 7)** werden zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 am 31.03.2020 die Diplomstudiengänge *Lebensmitteltechnologie (Fernstudium) und Verfahrenstechnik (Fernstudium)* aufgehoben.

Artikel II

Die Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen für die im Artikel I genannten Studiengänge wurden mit der *Zweiten Satzung zur Außerkraftsetzung von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Anhalt* vom 01.09.2018, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 79/2018 außer Kraft gesetzt.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 04.07.2018, des Senates vom 18.03.2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.03.2020.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 83/2020.

Köthen, den 26.03.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt